

Anschrift/ Name des Antragstellers
Straße/ Hausnummer
PLZ/ Ort

PLZ/ Ort/ Datum
Telefon/ Telefax

**Landkreis Märkisch-Oderland
Straßenverkehrsamt
Fachdienst Verkehrsbehörde
Am Biotop 12
15344 Strausberg**

E-Mail: verkehrsorganisation@landkreismol.de
Fax: 03346/850-7185

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

- zur Durchführung von Transporten
an Sonn- und Feiertagen
(§§ 46 Abs. 1, 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung)
- zur Durchführung von Transporten in
der Hauptreisezeit
(§ 1 Abs.1 der Ferienreiseverordnung in
der derzeit gültigen Fassung)

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlich Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters
Genauere Bezeichnung des Unternehmens
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

<input type="checkbox"/> LKW	<input type="checkbox"/> Zugmaschine
amtliches Kennzeichen	amtliches Kennzeichen
zul. Gesamtgewicht in Tonnen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

<input type="checkbox"/> Anhänger	<input type="checkbox"/> Auflieger
amtliches Kennzeichen	amtliches Kennzeichen
zul. Gesamtgewicht in Tonnen	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht in kg
von (Abgangsort, genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Eingangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit von - bis (Uhrzeit)	am
die Le^rfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Auftrages (Hinweise auf der Rückseite beachten)	

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

nein ja

Behörde, Nummer des Bescheides

Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Fracht- und Begleitpapiere
- 2) für den grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeit der Grenzzollstellen für Ladungen auf Lastkraftwagen
- 3) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (Kopie)

Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

In der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August ist der schwere LKW- Verkehr zusätzlich zum ganzjährigen Sonntagsfahrverbot in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

1. Unter das Verbot fallende Fahrzeuge:

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen.

2. Verbotszeiten:

Alle Samstage vom 1. Juli bis 31. August jeweils von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

3. Verbotsstrecken:

Diverse Autobahnstrecken und Bundesstrassen im gesamten Bundesgebiet.

4. Sonntagsfahrverbot:

Das an Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 22:00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot (§30 Abs. 3 StVO) gilt unverändert.

5. Generelle Freistellungen:

Das Verbot gilt nicht für

5.1 kombinierten Güterverkehr Schiene- Straße vom Versender bis zum nächst gelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger,

5.2 kombinierten Güterverkehr Hafen- Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),

5.3 Beförderungen von

- a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
- b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
- c) frischen Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
- d) leicht verderblichem Obst und Gemüse,

5.4 Leerfahrten, die in Zusammenhang mit Fahrten nach Nr. 5.3 stehen.

6. Hinweise für die Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen:

Diesem Antrag ist ein Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer beizufügen!

7. Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs.3 StVO):

Bei Prüfung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- 1. Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- 2. Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- 3. Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- 4. Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- 5. Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- 6. Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- 7. Beförderung von Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- 8. Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

8. Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängerlast erreichen.

9. Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind. Anträge sind an die für den Grenzübergang zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten.